

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
6/1973/St
17.08.1973

auf Antrag des SPD-Ortsvereins H-K, B. über die Satzung der SPD-Landesorganisation B.

hat das Bundesschiedsgericht in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gründe

Die zulässige Berufung war als unbegründet zurückzuweisen, da die Bestimmung, nach der Delegierter nur sein kann, wer bereits ein Jahr Mitglied der Partei ist, weder gegen das Parteigesetz noch gegen das Organisationsstatut verstößt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Parteiengesetzes haben alle Mitglieder der Partei gleiches Stimmrecht. Über die Stimmrechtsgleichheit hinaus muß die Vorschrift aber grundrechtskonform dahin ausgelegt werden, daß die Parteimitglieder hinsichtlich aller Mitwirkungsrechte, zu denen auch das Recht Parteiämter zu bekleiden gehört, gleichberechtigt sind. Ausnahmen vom Gleichheitsprinzip bedürfen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung (vgl. Kommentar von Seifert zum Parteiengesetz in der Sammlung "Das deutsche Bundesrecht" zu § 10 des Gesetzes).

Für die hier in Frage stehende Bestimmung liegt eine sachliche Rechtfertigung vor. Der Sinn der Regelung liegt darin, nur Genossen zu Delegierten zu wählen, die man im Laufe des Jahres ihrer Mitgliedschaft in ihrer politischen Einstellung kennengelernt hat. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend betont, trägt dem sachlichen Interesse der Partei an dieser

Kenntnisnahme auch das Organisationsstatut dadurch Rechnung, daß es nach § 3 Abs. 3 und 4 in dieser Zeit noch den Einspruch gegen die Mitgliedschaft erlaubt. Wenn in der Ein-Jahresfrist aber schon durch bloßen Einspruch die Mitgliedschaft wieder beendet werden kann, muß es erst recht möglich sein, den weit geringfügigen Eingriff der Sperre der Bekleidung von Funktionen satzungsrechtlich zu verankern.

Die Bestimmung der Landesorganisation Bremen verstößt auch nicht gegen § 9 in Verbindung mit § 5 des Organisationsstatuts und hält sich damit im Rahmen der Satzungsautonomie der Untergliederungen der Partei. Denn § 5 des Organisationsstatutes, nach dem jedes Mitglied das Recht und die Pflicht hat, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen, sagt nicht ausdrücklich, daß jedes Mitglied das gleiche Recht der Mitwirkung hat, sondern verweist ("im Rahmen der Statuten") ausdrücklich auch noch auf Satzungen der Untergliederungen. Zwar hat der Bundesparteitag 1968 eine entsprechende Bestimmung des Organisationsstatutes abgeschafft. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß es auch den Untergliederungen verboten sein soll, weiterhin entsprechende Regelungen zu treffen. Denn weder aus der zugrunde liegenden Satzungsdiskussion noch aus irgendeiner Vorschrift des Statutes ergibt sich, daß damit gleichzeitig ein entsprechendes Regelungsverbot für die Untergliederungen beschlossen werden sollte.